


Autor:	Roland Blatt, Dipl.-Ing., öff. best und vereid. Sachverständiger, Hohenahr	Quelle:	
Dokumenttyp:	Aufsatz	Fundstelle:	ADAC Verlag GmbH, München DAR 2014, 604-608

PoliScan^{speed} im Viewer - cannot be used as evidence

Von **Roland Blatt, Dipl.-Ing., öff. best und vereid. Sachverständiger, Hohenahr**

In Kürze

Geschwindigkeitsmessungen mit der Software Version 1.5.5 genügen nicht länger den Kriterien eines standardisierten Messverfahrens, da die Auswertesoftware PoliScanTUFF-Viewer nicht alles sieht – es fehlt an entscheidenden Messdaten. Der folgende Beitrag soll für befassete Anwälte und Sachverständige die wichtigsten Punkte darstellen.

1. Einleitung

Die bekannten Beweisfotos von PoliScan^{speed} zeigen einen typischen rechteckigen Auswerrahmen. Einzig und allein an diesem Auswerrahmen wird entschieden, ob ein Messwert einem Fahrzeug gesichert zugeordnet werden kann. Diese sichere Zuordnung fordert die Einhaltung von 3 banalen augenscheinlichen Kriterien:

- Innerhalb des Rahmens der Auswerteschablone müssen sich ein Vorderrad (bei Frontmessung) oder das Kennzeichen eines Fahrzeuges zumindest teilweise befinden¹.
- Weitere Verkehrsteilnehmer, die sich auf der gleichen oder einer benachbarten Fahrspur in gleicher Fahrtrichtung bewegen, dürfen innerhalb des Rahmens nicht zu sehen sein.
- Die Unterseite des Rahmens muss sich unterhalb der Räder befinden. Andernfalls muss das Bild als Beweismittel verworfen werden.

Sind diese 3 Kriterien erfüllt, gilt das Beweisfoto als gerichtsverwertbar.

2. Auswertesoftware

Um ein Beweisfoto aus dem digitalen Beweismitteldatensatz sicht- und konvertierbar zu machen, benötigt man das „von der Zulassungsbehörde zertifizierte Bildbetrachtungsprogramm“, die Auswertesoftware PoliScan^{TUFF-Viewer}. Dieses Auswerteprogramm hat inzwischen mehrfache Updates und Änderungen erfahren, es gibt inzwischen (mir bekannt) 8 Versionen: 0.17.3a, 0.19.3, 2.6.5, 3.17.3, 3.29.2, 3.35.3, 3.38.0 und 3.45.1.

Durften vorher noch mehrere Versionen des Auswerteprogramms gleichzeitig verwendet werden, so ist jetzt im 1. Nachtrag zur 7. Neufassung der PTB Zulassung [18.11/06.01] vom 24.07.2013 festgelegt, dass Falldateien der Messsysteme PoliScan^{speed} mit der Messsoftware 3.2.4 ausschließlich nur noch mit der Auswertesoftware PoliScan^{TUFF-Viewer} in der derzeit neuesten Viewer Version 3.45.1, Stand 23.07.2013, ausgewertet werden dürfen. Damit sind Auswertungen mit der vorhergehenden Viewer Version 3.38.0 nicht mehr zulässig. In der Zulassung [18.11/06.01] weist die PTB ausdrücklich darauf hin:

Programmkombination entsprechend Version 3.2.4			
Komponente	Speichermedium	Name/Version	MD5-Hashwert
Messeinheit	Laufwerk	PsEnforcement Version 3.2.4	checksum_3_2_4_hd4 ^{*)} 4039602c1e9e434de40ddf527ed38a9f checksum_3_2_4_vistek ^{*)} 43303583ad060252e6b4e1b7e82e47da
Bedieneinheit	Laufwerk	PsControl Version 7.22.10	PsControlU.jar 6c25eb5ee1063a029e5e02397dd3085d
Auswerte-PC	Laufwerk	PoliScan ^{TUFF-Viewer} Version 3.45.1	PsTuffViewer.exe d59e4528b2e45a3d423c7abad2738363

*) Hashwert über die individuellen Hashwerte aller der Bauartzulassung unterliegenden Softwaremodule und Konfigurationsdateien der PsEnforcement-Software.

Für die Verwendung der Programmkombination entsprechend Version 3.2.4 muss der Messrechner der Messeinheit über min. 1 GByte Hauptspeicher verfügen.

Zusätzlich beinhaltet die Messeinheit ein Sicherheits-Gateway mit einer softwarebasierten Firewall (siehe Anlage A).

Mit Erteilung des Zulassungsnachtrages sind die neu zugelassene Gebrauchsanweisung und das Referenz-Auswerteprogramm den Betreibern umgehend zur Verfügung zu stellen.

Zur vereinfachten Lesart werden zur Abkürzung der Messsysteme und Auswerteprogramme nachfolgende Kurzformen verwendet:

PoliScan^{speed} Messgeräte Software 1.5.5 = M-SWV 1.5.5

PoliScan^{speed} Messgeräte Software 3.2.4 = M-SWV 3.2.4

PoliScan^{TUFF-Viewer} Auswertesoftware 3.38.0 = A-SWV 3.38.0.

PoliScan^{TUFF-Viewer} Auswertesoftware 3.45.1 = A-SWV 3.45.1.

Zu beachten ist dabei, dass die Auswertesoftware selbst nicht der Eichpflicht unterliegt, sondern lediglich durch die PTB „zugelassen“ wurde. Ergänzend entnimmt man der Eichanweisung, die der 7. Neufassung der PTB Zulassung [18.11/06.01] als Anlage beigefügt ist, dass noch nicht einmal die Installation auf den Auswerte - PCs zu überprüfen ist:

<p>A.3 Zugelassenes Auswerteprogramm PoliScanTUFF-Viewer</p> <p>Die Installation auf den Auswerte-PCs muss nicht überprüft werden. Die Falldatensätze können nur mit dem von der PTB zugelassenen Referenz-Auswerteprogramm PoliScan^{TUFF-Viewer} geöffnet und bearbeitet werden, welches über den Zulassungsinhaber bezogen werden kann.</p>

Diese nunmehr allein zulässige Auswerte Software A-SWV 3.45.1 zeigt ihre Neuerungen und Unterschiede im Vergleich zur vorhergehenden A-SWV 3.38.0 ganz überwiegend bei der Auswertung von Falldateien, die mit M-SWV 3.2.4 erstellt wurden.

3. Was bietet die neue Auswertesoftware?

Der nachfolgende Auszug aus dem 1. Nachtrag zur 7. Neufassung der PTB Zulassung [18.11/06.01] vom 24.07.2013 beschreibt dies so:

- 604 -

Blatt, DAR 2014, 604-608

- 605 -

Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig und Berlin	
Innerstaatliche Bauartzulassung vom 23.06.2006 <small>Type-approval Certificate under German Law, dated 23.06.2006</small>	18.11 06.01
1. Nachtrag zur 7. Neufassung der Anlage <small>Supplement 1 to Revision 7 of the Annex</small>	
<small>Seite 1 von 4 Seiten Page 1 of 4 pages</small>	
Zulassungsinhaber <small>Issued to:</small>	VITRONIC Dr.-Ing. Stein Bildverarbeitungssysteme GmbH Hasengartenstr. 14 85189 Wiesbaden
Bauart <small>In respect of:</small>	Geschwindigkeitsüberwachungsgerät PoliScan speed
Mit diesem Nachtrag sind die folgenden inhaltlichen Änderungen verbunden:	
<ul style="list-style-type: none"> • Zugelassen ist eine neue Version des Messwertempfängers LIDAR. Aufgrund des Endes der Lieferbarkeit (Abkündigung) wurden Bauteile ersetzt. Eine funktionelle Änderung des Gerätes ist hiermit nicht verbunden. • Zugelassen wird hiermit die neue Version 3.45.1 des Referenz-Auswerteprogramms PoliScan ^{TUFF-Viewer}, welche folgende Funktionserweiterungen umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit der Ausgabe von im Falldatensatz enthaltenen Zusatzdaten in einem frei lesbaren Format - Automatische Unterdrückung von Falldatensätzen mit Verdeckungsszenarien, welche erwarten lassen, dass die manuelle Anwendung der Auswertekriterien zum Verwerfen des Falldatensatzes führen würde. 	

Es sollen also

1. Zusatzdaten frei lesbar sein und
2. Falldatensätze mit Verdeckungsszenarien unterdrückt werden.

Zur Interpretation der frei lesbaren Zusatzdaten hat sich der Sachverständige Dipl.-Ing. Klaus Schmedding in einer Ausarbeitung² bereits ausführlich geäußert.

Verdeckungsszenario

Meine Ausarbeitung untersucht die Angaben der PTB zu den unterdrückten Falldateien. Ein typisches „Verdeckungsszenario“ (Bild-Nr. 1) zeigt eine Verkehrssituation, bei der im Beweisfoto ein gemessenes Fahrzeug durch ein anderes Fahrzeug auf der Parallelfahrbahn teilweise oder ganz verdeckt wird und der Auswerterahmen Teile dieses anderen Fahrzeuges beinhaltet. Damit greift das 2. Auswertekriterium und das Beweisfoto ist nicht gerichtsverwertbar.



Bild-Nr. 1.: Verdeckungsszenario

Beim Versuch, mit der Auswertesoftware 3.45.1 einen unterdrückten Fall zu öffnen, quittiert das Programm dies mit einer Fehlermeldung.

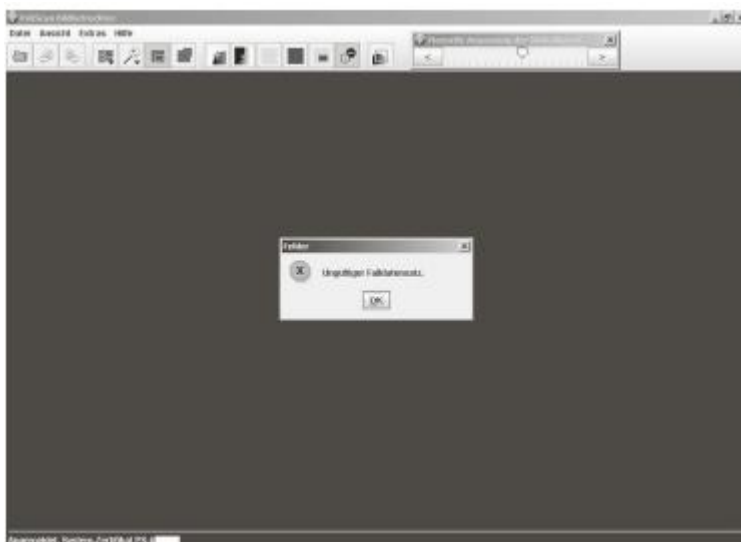


Bild-Nr. 2.: ungültiger Datensatz

Da die von der Auswertesoftware unterdrückten Falldateien eben nicht mehr zu öffnen sind und die Fotos nicht mehr in Augenschein genommen werden können, kommt es folglich auch zu keinen Sanktionen. Dennoch können die Falldateien geöffnet werden, man muss eben nur die Vorgängerversion der Auswertesoftware 3.38.0 benutzen, die ja bis zum 24.07.2013 noch verwendet werden durfte.

Mit dieser Vorgänger Version habe ich dann verschiedene Messreihen ausgewertet und die (jetzt nicht) unterdrückten Fälle auf Verdeckungsszenarien hin untersucht – eben eine „manuelle Anwendung der Auswertekriterien zum Verwerfen des Falldatensatzes“ à la PTB.

Erstaunliche Ergebnisse stellten sich ein. Von einer ersten Messreihe mit insgesamt 106 Falldateien wurden 23 Fälle unterdrückt – über 21 %! Von diesen 23 unterdrückten Fällen zeigten aber nur 3 Fälle echte Verdeckungsszenarien. Die übrigen 20 Fälle zeigten bei der „manuelle Anwendung der Auswertekriterien zum Verwerfen des Falldatensatzes“ keine Auffälligkeiten und wären bei jeder Beurteilung durch Auswertepersonal und selbst bei gutachterlicher Überprüfung ohne Zweifel als gerichtsverwertbar anerkannt worden, wie beispielhaft im Bild-Nr. 2 zu sehen.

Im Gegensatz dazu gab es bei den durch die A-SWV 3.45.1 nicht unterdrückten Fällen, also den angeblich normalen gültigen Fällen, jedoch einige mit so offensichtlichen Verdeckungsszenarien, dass „... die manuelle Anwendung der Auswertekriterien zum Verwerfen des Falldatensatzes (hätte) führen“ müssen:

Da die A-SWV 3.45.1 in diesem Beispiel kein Verdeckungsszenario erkannt hatte, kamen mir erste Zweifel an der Aussage in der PTB Zulassung. Deshalb habe ich eine 2. Messreihe mit insgesamt 180 Falldateien ausgewertet. Davon wurden insgesamt 109 Fälle unterdrückt, also eine Annullierungsrate von über 60 %! Die Auswertung mit dem alten TUFF-Viewer zeigte bei diesen 109 unterdrückten Fällen kein einziges Verdeckungsszenario.

Es stellt sich angesichts dieser unerwarteten Ergebnisse nun nicht mehr die Frage, ob die PTB dieses Kriterium überhaupt geprüft oder den Text nur aus den Angaben des

- 605 -

Bladt, DAR 2014, 604-608

- 606 -

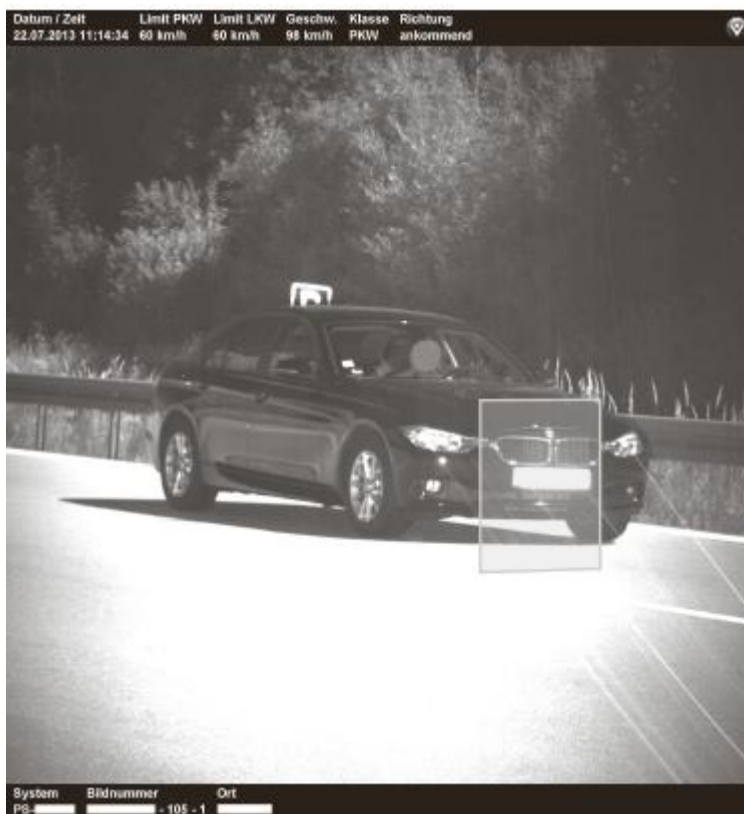


Bild-Nr. 3.: PoliScan Tuff-Viewer 3.45.1 (neu) – unterdrückt den Fall

Herstellers übernommen hat, sondern vielmehr ist die Frage zu beantworten, warum die ganz überwiegende Mehrzahl der *unterdrückten* Fälle denn nun wirklich unterdrückt wurden, obwohl es definitiv kein Verdeckungsszenario gab.

Eine mögliche Erklärung liefert die neue PTB-Anforderung PTB - A 18.11, Stand 12/2013, wo im Kapitel 8 „Besondere Anforderungen an Laserscanner – Geschwindigkeitsmessgeräte³“, Abschnitt 8.5, an die Auswertesoftware folgende Anforderung gestellt wird:

8.5 Einflüsse der Fahrzeuggeometrie
Das Gerät muss durch seine optischen oder elektronischen Eigenschaften oder über seine Auswertesoftware automatisch sicherstellen, dass ein Auftreffen der Laserimpulse auf eine Stufe (so genannter Stufeneffekt), eine schräge Front oder die Seite des Fahrzeugs zu keinen unzulässigen Messwertverfälschungen führt.

Es ist daher naheliegend, dass mit der neuesten Auswertesoftware die Falldateien schon auf „unzulässige Messwertverfälschungen durch Auftreffen der Laserimpulse auf eine Stufe (so genannter Stufeneffekt), eine schräge Front oder die Seite des Fahrzeuges“ hin überprüft werden. Die Auswertesoftware dokumentiert solche unterdrückten Falldateien mit der sinnigen Bemerkung: „cannot be used as evidence“ – ins juristische Deutsch übersetzt: „Kann nicht als Beweismittel verwendet werden.“

Das wirft dann sogleich die nächste Frage auf, denn nach den Angaben der Gebrauchsanweisungen vom 08.07.2013, Abschnitt 5.2, prüft das Messsystem doch angeblich selbständig die Genauigkeit der Messwertbildung:

Die Auswerteeinheit des Systems verarbeitet die Ergebnisse des LIDAR-Messkopfes. Für jedes Fahrzeug im Überwachungsbereich wird eine mittlere Geschwindigkeit errechnet.
Das System prüft selbständig die Genauigkeit der Messwertbildung. Wird die geforderte Güte nicht erreicht, so wird der Messwert verworfen. Das System ist so konzipiert, dass unter keinen Umständen, selbst bei völlig unsinniger Ausrichtung, falsche oder ungenaue Messwerte erzeugt werden können.

Bekanntermaßen gibt es ja mehrere Annullierungskriterien, die vom System automatisch geprüft werden (sollen),

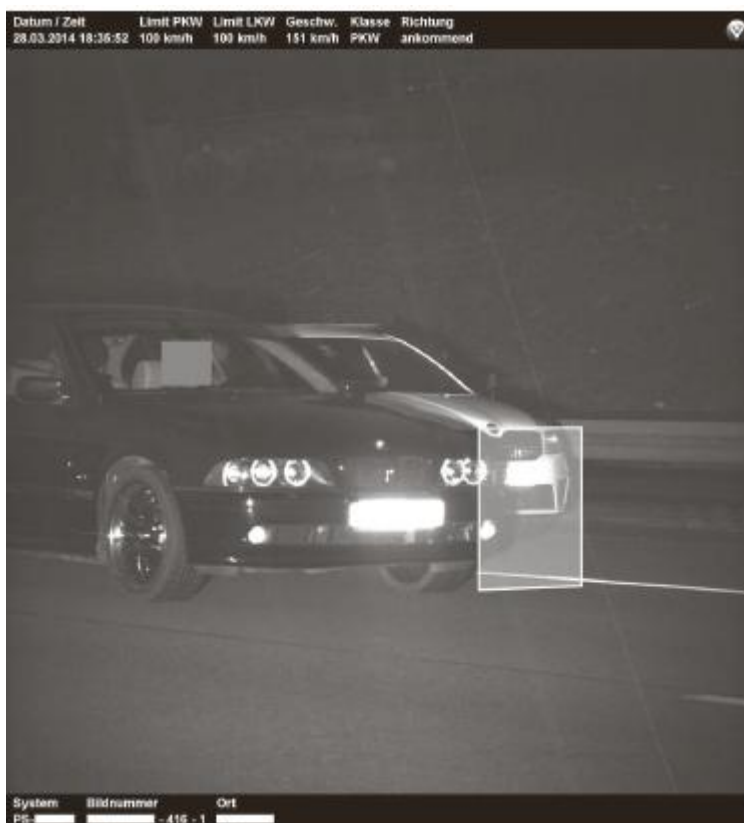


Bild-Nr. 4.: PoliScan Tuff-Viewer 3.45.1 (neu) - nicht verworfen

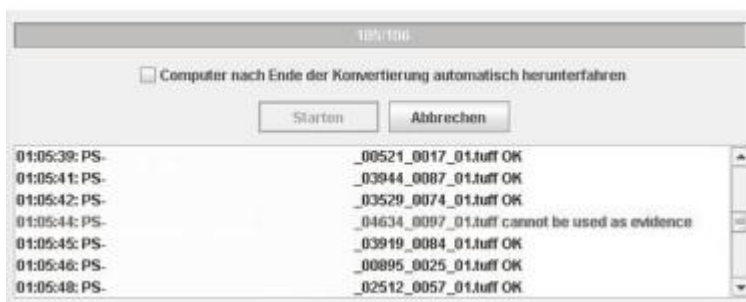


Bild-Nr. 5.: PoliScan Tuff-Viewer 3.45.1 (neu) - cannot be used

z. B. Schrägfahrt, Geschwindigkeitsänderungen etc. Liegt jedoch ein Falldatensatz vor, geht man derzeit davon aus, dass keines der (bisher nicht nachprüfbaren) Annullierungskriterien zum Zuge kam. Hat demnach das Messsystem entschieden, dass (Zitat Gebrauchsanweisung): „... ein gültiger Messwert vorliegt, werden automatisch alle Bild-, Mess- und Falldaten im Datenspeicher des Systems beweismittelegerecht zusammengeführt und digital signiert abgelegt. Aus jeder Bildaufnahme wird vom System dann automatisch ein verschlüsselter und mit einem Wasserzeichen versehener Beweismitteldatensatz (Falldatei) im. tuff-Format erstellt“.

Wenn aber nachträglich dieser so erstellte und (hoffentlich) unveränderte Beweismitteldatensatz im. tuff-Format von der neuesten Auswertesoftware als „cannot be used as evidence“ beurteilt und erst bei der Auswertung unterdrückt wird, stellen sich ganz neue Fragen: Welche zusätzlichen Annullierungskriterien gibt es? Haben die geräteinternen Prüfungen im Messsystem, die schon während der Messung selbst ggf. eine Annullierung bewirken (sollen), versagt oder funktionierten sie nicht wie vorgesehen? Parallelen zu den verzögerten Fotoauslösungen bei der alten Messsoftware 1.5.3 und 1.5.4 drängen sich auf, weitere Prüfungen sind notwendig.

- 606 -

Bladt, DAR 2014, 604-608

- 607 -

Das bestärkt somit nebenbei die seit Einführung des Systems von Juristen und Sachverständigen immer wieder geforderte lückenlose Offenlegung aller Annullierungskriterien.

Die technische Schlussfolgerung hinsichtlich der Verwertbarkeit einer Messung muss sich daher an der verwendeten Auswertesoftware und somit direkt am Zeitpunkt der Auswertung orientieren. Zwar ist ausdrücklich von der PTB vorgeschrieben, dass ab dem 24.07.2013 nur noch die A-SWV 3.45.1 zulässig ist. Es ist aber keinesfalls sichergestellt, dass ab diesem Datum bei allen Bußgeldstellen und Ordnungsämtern auch tatsächlich nur noch die neue A-SWV 3.45.1 zum Einsatz kam, wie die Fälle beim Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf letztes Jahr belegen.

Deshalb ist in Bußgeldverfahren zusätzlich ein verifizierbarer Nachweis zu fordern, mit welcher Auswertesoftware der Einzelfall ausgewertet wurde.

Es wird also beliebig viele Fälle geben, die mit der A-SWV 3.38.0 zur Anzeige gebracht wurden, die aber bei Auswertung mit der A-SWV 3.45.1 unterdrückt worden wären – und das wären nach bisherigen Auswertungen einmal ca. 21 %, in der zweiten Messreihe über 60 % aller Fälle.

Der Unterdrückungsmechanismus – cannot be used as evidence – funktioniert aber nur bei Falldateien der Messsoftware 3.2.4, weil nur dort Zusatzdaten gespeichert werden, nicht aber bei der 1.5.5. Deshalb kann der TUFF-Viewer auch keinen 1.5.5 – Fall unterdrücken.

Es muss daher juristisch beurteilt werden, ob Falldateien der Messsoftware 1.5.5 überhaupt noch gerichtsverwertbar sind, wenn bei gleicher Messtechnik, aber fehlender Zusatzdaten, auch über 60 % un-

trdrückt würden. Reicht eine verbleibende 40 %-ige Wahrscheinlichkeit, dass eine Messung fehlerfrei war, um einen Bußgeldbescheid zu erlassen, einen Betroffenen zu verurteilen?

4. Rahmenbreite

Bei allen Auswertungen von Messreihen der Messsoftware 3.2.4 tritt ein weiterer Effekt häufig auf: Der Auswerterahmen im TUFF-Viewer 3.45.1 ist deutlich breiter als beim TUFF-Viewer 3.38.0. Der Rahmen wird mal nach links und mal nach rechts breiter gezogen.

Den mir bisher bekannt gewordenen im wahrsten Sinne des Wortes *spektakulärsten* Fall zeigt das Bild-Nr. 5: links mit neuer, rechts mit alter Auswertesoftware.



Bild-Nr. 6.: PoliScan Tuff-Viewer 3.45.1 (neu) – cannot be used

Der Rahmen wurde um 336 Pixel breiter! Im Verhältnis zum schmalen Rahmen entspricht das einer Zunahme von 76 %. Wenn der Auswerterahmen tatsächlich Bestandteil der Falldatei (im. *tuff*-Format) sein soll, so wird er jetzt nachträglich durch die Auswertesoftware irgendwie neu berechnet und solange „*zu-rechtgerechnet*“, bis er besser passt und erst danach in ein Beweisfoto eingebunden? Will man damit Problemfälle ausfiltern?

Die PTB Anforderungen 18-11 sehen das aber anders vor:



Zweifelloos gehört der Auswerterahmen, mindestens aber seine Koordinaten, zu diesen entscheidenden Bildinformationen. Er zeichnet verantwortlich für die Zuordnung des Messwertes zu einem Fahrzeug. Vorausgesetzt: Bei PoliScan sind die Koordinaten des Rahmens tatsächlich untrennbar in der (*tuff*-) Gesamtdatei eingebunden. Nach welchen Kriterien, mit welchen gespeicherten Zusatzdaten oder sonstigen Informationen dann nachträglich mit der Auswertesoftware daran rumgerechnet wird, ist bislang weder vom Hersteller noch von der PTB offengelegt.

Für eine nachträgliche „Nachberechnung“ durch den Viewer spricht auch, dass kein Auswerterahmen jemals schmaler war, als die vom Hersteller einst geforderten Mindestbreiten – bei der M-SWV 1.5.5 = 40 cm, bei der M-SWV 3.2.4 = 80 cm. Da rechnet der Viewer die Rahmen solange „breit“, bis sie passen. Das bedeutet auch, dass der Viewer dem Anwender nicht die Original Informationen zur Verfügung stellt, wie sie in der Gesamtdatei enthalten und von der PTB geprüft sind.

Auf Nachfrage kommt am 14.07.2014 vom Hersteller folgende Email:

„Die neue Auswertesoftware 3.45.1 berücksichtigt bei der Rahmengröße nicht nur die vorausberechnete Position des Fahrzeugs, sondern auch die Position zum Zeitpunkt der tatsächlichen, letztmaligen Erfassung. Ein größerer Rahmen wird dementsprechend nur dann angezeigt, wenn das Fahrzeug eine Querbeschleunigung aufweist bzw. eine partielle Verdeckung vorgelegen hat, die bei der letzten erfassten

Position dann nicht mehr bestanden hat. Es kommt dann zur nachträglichen Annullierung, wenn im Bereich kleiner 24 m keine Erfassungsreflexion mehr festgestellt werden kann.“

Damit offenbart der Hersteller, dass die Auswertesoftware 3.45.1 bestimmte Faktoren nutzt, um den Auswerterahmen auch mal größer zu machen. Allerdings kann die Begründung dafür so nicht nachvollzogen werden:

Eine partielle Verdeckung lag in dem Fall (Bild-Nr. 5) ganz sicher nicht vor und ob die Querschleunigung des gemessenen PKW Honda so groß war, muss angesichts der Verkehrssituation mit drei Fahrzeugen auf drei Fahrspuren nebeneinander schon ernsthaft angezweifelt werden. Wäre der Rahmen nur noch ein bisschen breiter „gerechnet“ worden, wäre der VW Bus auf der mittleren Fahrspur teilweise auch im Rahmen erkennbar und der Fall hätte verworfen werden müssen.

Da weder der Hersteller noch die PTB bisher messrelevante Daten und Rechenalgorithmen offengelegt haben, bleiben Fragen offen und Zweifel bestehen:

Warum wird der eine Fall unterdrückt, der andere nicht?

Warum ist der Rahmen mal breit und mal schmal?

- 607 -

Bladt, DAR 2014, 604-608

- 608 -

Auf nochmalige Nachfrage kommt vom Hersteller die Auskunft, dass die neue Auswertesoftware 3.45.1 die gespeicherten Daten jetzt anders „interpretiert“, also mit vorhandenen identischen Daten nun zu anderen Ergebnissen kommt. Das ist technisch wie juristisch nicht mehr nachvollziehbar. Das führt auf dem Weg, die Akzeptanz von Geschwindigkeitsmessungen durch „Offenlegung sämtlicher technisch greifbarer Daten zur Überprüfung der konkreten Messung⁴“ zu erhöhen, eher einen Schritt zurück. Wird die nächste (dann 9.) Version Viewer wieder eine andere „Sichtweise“ an den Tag legen und wieder neu „interpretieren“?

Das Messsystem PoliScan^{speed} mit der Software Version 1.5.5 kann daher unter gleichen Bedingungen nicht die gleichen Ergebnisse liefern, wie das Messsystem mit der Software Version 3.2.4, obwohl die Messtechnik beider Software Versionen identisch ist. Dies wird durch die PTB Zulassung zur Software Version 3.2.4 ausdrücklich erwähnt. In der 5. Neufassung der PTB Zulassung [18.11/06.01] vom 27.01.2012 ist zu lesen:

Die Messgeräte der zugelassenen Bauart dürfen auch mit der Softwareversion 3.2.4 betrieben werden. Diese Version unterscheidet sich von den bisher zugelassenen Versionen durch verbesserten Bedienkomfort, nicht jedoch bezüglich Messverfahren und Messwertbildung.

5. Bisheriges Fazit

Der Auswerterahmen ist als wesentliche Bildinformation angeblich untrennbar in der Gesamtdatei (.tuff. Datei) zusammengefasst. Die Auswertesoftware rechnet dann aber mit diesen Bildinformationen etwas Neues zurecht.

Der Auswerterahmen wird nachträglich durch die Auswertesoftware (wie auch immer) ggf. neu berechnet (Wortlaut Hersteller: „anders interpretiert“) und erst dann nachträglich in das Beweisfoto eingebunden. Die Breite und die Höhe des Auswerterahmens fallen dabei – je nach verwendeter Auswertesoftware – unterschiedlich aus.

Die von der PTB in der Zulassung gegebene Begründung zur „Unterdrückung“ von Falldateien trifft in den meisten Fällen nicht zu, aber tatsächliche Verdeckungsszenarien führen ganz überwiegend nicht zur Unterdrückung. Dagegen werden offensichtliche Verdeckungsszenarien von der A-SWV 3.45.1 nicht als solche erkannt.

Die mit Abstand am meisten unterdrückten Fälle zeigen Verkehrssituationen mit nur 1 Fahrzeug im Beweisfoto, bei denen die drei Auswertekriterien gemäß Gebrauchsanweisung erfüllt sind. Es ist daher gemäß PTB-A 18.11 naheliegend, dass die A-SWV 3.45.1 unzulässige Messwertverfälschungen durch Stufeneffekte, an schrägen Fahrzeugkonturen oder über die Seite des Fahrzeuges bei der Messsoftware 3.2.4 erkennt und deshalb automatisch diese Fälle unterdrückt.

Die selbständige Prüfung des Messsystems, die zu einer Annullierung einer Messung führen soll, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, muss als unvollständig oder fehlerhaft angesehen werden, wenn doch eine vom System zuvor als gültig gewertete Messungen nachträglich durch die Auswertesoftware als „cannot be used as evidence“ eingestuft wird. Zumindest aber gibt es Annullierungen auf Grund von Zusatzdaten, die nur durch die Softwareversion 3.2.4 zur Verfügung stehen.

Messungen mit der Software Version 1.5.5 liefern nicht die erforderlichen Zusatzdaten, damit der Viewer nachträglich eine Annullierung vornehmen kann.

Nach diesen Fazits ist ganz neu die Frage seitens der Justiz zu beantworten, ob bei PoliScan Messsystemen noch von einem standardisierten Messverfahren ausgegangen werden kann.

Allein am Auswerterahmen entscheidet es sich ja nach den Vorgaben der Gebrauchsanweisung, ob eine Messung gerichtsverwertbar ist oder nicht. Selbst wenn der Auswerterahmen Bestandteil des Beweismitteldatensatzes ist, wird über die Verwertbarkeit einer Messung nicht (nur) vom Messsystem, sondern zusätzlich durch die Auswertesoftware nach bisher nicht offen gelegten Prüfroutinen entschieden – und das mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Da je nach Auswertesoftware der Auswerterahmen eben unterschiedlich breit ausfällt oder ein Falldatensatz sogar vollständig unterdrückt werden kann, kommen unter gleichen Bedingungen aber keine gleichen Ergebnisse zustande. Die Auswertesoftware ist zwar von der PTB zugelassen, eine Eichpflicht besteht jedoch nicht.

Es kann daher nur von einem unglücklichen Zufall gesprochen werden, wenn ein Betroffener ausgerechnet mit der Softwareversion 1.5.5 gemessen wurde. Sein Fall wäre möglicherweise bei der Softwareversion 3.2.4 unterdrückt worden, also:

6. Cannot be used as evidence?

Ist eine erneute juristische Würdigung hinsichtlich des standardisierten Messverfahrens daher geboten, wenn insbesondere Messungen an Stufen, schrägen Fahrzeugfronten oder an der Seite des Fahrzeugs mit der Software Version 1.5.5 zwar in gleicher Weise erfolgen wie bei der Software Version 3.2.4, jedoch im Gegensatz dazu gerade nicht als (Zitat PTB): „unzulässige Messwertverfälschungen“ entdeckt und unterdrückt würden? Solche Messungen sind auch weiterhin von Sachverständigen nicht überprüfbar, solange nicht alle Details einer Messung offengelegt werden.

Aus technisch Sachverständiger Sicht liefert die Software Version 1.5.5 daher nicht gleiche Messergebnisse im Sinne der BGH Entscheidung zum standardisierten Messverfahren.

Was bedeutet das für die juristische Praxis bei Messungen mit Messsoftware 1.5.5, wenn auch hier über 60 % aller Fälle (wie bei Messsoftware 3.2.4 und Auswertesoftware 3.45.1) unterdrückt würden? Wenn der Viewer keine Zusatzdaten sieht, kann er auch keinen Fall unterdrücken. Diese bleiben ihm leider bei der 1.5.5 verborgen, obwohl sie messtechnisch da gewesen sind. Reicht bei gleicher Messtechnik eine 40 %-ige Wahrscheinlichkeit aus, Grundlage für ein Bußgeld oder eine Verurteilung zu sein?

PoliScan^{speed} 1.5.5 im Viewer – 60% cannot be used as evidence?

Nach Redaktionsschluss hat die PTB zu dem Inhalt des Artikels eine dienstliche Erklärung abgegeben. Darin werden umfangreich die Fragen zu den breiteren Auswerterahmen und unterdrückten Fällen bei der Auswertung von Falldateien der Messsoftware 3.2.4 mit der neuen Auswertesoftware 3.45.1 angesprochen. Die in einigen Fällen erfolgende Verbreiterung des Auswerterahmens diene der Optimierung bei der Visualisierung der Zuordnung zum gemessenen Fahrzeug. Die Unterdrückung von Falldateien beruhe in allen Fällen ausschließlich auf Verdeckungsszenarien. Eine Funktionalität zur Überprüfung möglicher Stufeneffektmessungen sei nicht realisiert. Auf die wesentliche Problematik des Artikels geht

die PTB nicht ein. Im Endergebnis bleiben daher die Fragen zur Verwertbarkeit von Messungen mit der Softwareversion 1.5.5 unbeantwortet.

- 608 -

Bladt, DAR 2014, 604-608

- 609 -

Fußnoten

- 1) Es genügt nach dieser Definition, wenn entweder das Kennzeichen teilweise oder auch nur Teile eines Vorderrades von der Auswerteschablone überdeckt werden. Es müssen nicht beide Elemente gleichzeitig überdeckt werden.
- 2) DAR 12/2013: „Vitronic PoliScan Speed im (Stufen-) Profil
- 3) PoliScan ist ein Laserscanner
- 4) Empfehlung Arbeitskreis IV, Verkehrsgerichtstag 2013, Goslar

© ADAC Verlag GmbH